



Erholsame Feiertage



Pixelia by M. Großmann

PREGnant
„Verschwunden“

Seite 3

Dienstnehmer-
Ehrung 2016

Seite 4 – 11

Alle Pensionen
auf einen Blick

Seite 14 – 15

Erhöhung der
Darlehenssumme

Seite 26

Inkassokosten in vielen Fällen rechtswidrig

Mag.^a Ulrike Weiß, MBA



Mag.^a Ulrike Weiß, MBA
Konsumentinformation
Arbeiterkammer OÖ

Zahlreiche Beschwerden bei den Konsumentenschützern der Arbeiterkammer Oberösterreich zeigen, dass Inkassobüros in Österreich sehr rasch das ausstehende Geld eintreiben wollen. Dabei verrechnete Gebühren und Zinsen sind vielfach nicht gerechtfertigt.

Inkassokosten dürfen tatsächlich verursachten Schaden nicht übersteigen

Tatsächlich kann der Gläubiger nur den durch den Zahlungsverzug des Schuldners entstandenen Schaden fordern. Konkret wären das die Kosten, die der Gläubiger dem Inkassobüro zahlt, damit dieses die Forderung eintreibt. Diesen Schaden muss der Gläubiger dem Schuldner nachweisen. In der Praxis vereinbaren Inkassobüro und Gläubiger, dass der Gläubiger bei Uneinbringlichkeit gar nichts zu zahlen hat. Was bedeutet, dass zahlende Schuldner auch die Aufwendungen für jene Fälle mittragen, in denen keine Zahlungen geleistet werden.

Ein Nachweis über den tatsächlich entstandenen Schaden an die Schuldner wird nicht erbracht.

Inkassokosten müssen notwendig, zweckmäßig und angemessen sein

In der Praxis werden dem Schuldner die in der Inkassogebühren-Verordnung vorgesehenen Schuldnergebühren in voller Höhe verrechnet. Der Gesetzgeber aber gibt hier nur Höchstsätze vor, und die ersatzfähigen Inkassokosten sind jeweils nach den besonderen Umständen im Einzelfall zu bemessen und die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit für jeden einzelnen Inkassoschritt zu prüfen.

Jeder Geschädigte hat grundsätzlich die Verpflichtung den drohenden Schaden möglichst gering zu halten. Dem Schuldner laufend Mahnungen zu schicken, die zur Herein-

bringung der Forderung nichts beitragen, ist demnach jedenfalls nicht gedeckt. Ist es überhaupt absehbar, dass der Schuldner nicht zahlen kann – z. B. weil er das dem Gläubiger mitteilt und ein Ratenan-suchen stellt – ist die Betreuung durch ein Inkassobüro überhaupt nicht zweckmäßig und es dürfen für solche Maßnahmen auch keine Kosten verrechnet werden.

Die Inkassokosten müssen außerdem in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Inkassokosten, die z. B. 100 Prozent der betriebenen Forderung ausmachen, können – insbesondere bei höheren Forderungen – nicht verlangt werden.

Achtung Anerkenntnis

Viele Konsumenten sind oft nicht in der Lage die offenen Forderungen auf einmal zu bezahlen. Das Inkassobüro ist

mit einer Ratenzahlungsvereinbarung schnell zur Hand. Damit verbunden anerkennt der Schuldner aber auch die bisher verrechneten Inkassokosten. Ein solches Anerkenntnis ist aber nur gültig, wenn die Inkassokosten gesondert angegeben und nach Inkassoschritten aufgeschlüsselt werden. In der Regel ist auch das Verbraucherkreditgesetz auf Ratenzahlungsvereinbarungen anwendbar. In diesem Fall hat der Schuldner ein Rücktrittsrecht und das Inkassobüro muss über den effektiven Jahreszinssatz und die Gesamtkosten informieren.

Tipp

Wenn ein Inkassobüro von Ihnen Höchstsätze verlangt oder nicht gerechtfertigte Betreuungsschritte verrechnet, können Sie Einwendungen gegen die Höhe der Inkassokosten erheben!



Pixelio by Thorben Wengert

PREGnant

„Verschwunden“



Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Unternehmen versuchen Kündigungen weitestgehend zu vermeiden, denn sie sind unangenehm. Die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sehen das genauso.

Es gibt noch weitere Gründe, warum Kündigungen gemieden werden. Zum einen – und das ist durchaus positiv zu bewerten – besteht ein hohes soziales Verantwortungsbewusstsein gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, zum anderen wird eine Kündigung – auch durch die Mitwirkungsrechte des Betriebsrates – weniger in Betracht gezogen. Hier müssen Informationen zur Verfügung gestellt und Fristen abgewartet werden. Darüber hinaus besteht vor allem dem Betriebsrat gegenüber ein Erklärungsbedarf, dem man lieber aus dem Weg gehen möchte.

Deshalb gehen viele Betriebe immer mehr dazu über, Dienstverhältnisse „eivernehmlich“ zu beenden. Grundsätzlich ist gegen eine eivernehmliche Lösung nichts einzuwenden, wenn beide Parteien

wirklich damit einverstanden sind und auch wissen, welche Folgen das haben kann. Leider müssen wir allerdings immer wieder feststellen, dass dies nicht wirklich der Fall ist. Vielmehr wird damit nur versucht, die Mitwirkungsrechte des Betriebsrates auszuschalten und die Unwissenheit der Betroffenen auszunutzen. Tatsache ist, dass die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer organisatorisch und finanziell wesentlich schlechter aussteigen, als bei einer Kündigung. Das oftmals verwendete Argument, bei der weiteren Arbeitsplatzsuche sei es von Vorteil das vorhergehende Dienstverhältnis eivernehmlich gelöst zu haben, ist eine Mär und rechtfertigt keinerlei schlechtere Behandlung. Außerdem bestehen auch bei der eivernehmlichen Lösung eines Dienstverhältnisses Informations- und Mitwirkungsrechte des Betriebsrates, welche in den meisten Fällen konsequent missachtet werden. So kann von den Betroffenen jederzeit die Beziehung des Betriebsrates verlangt werden. Nochmals, der

Betriebsrat ist auch von jeder eivernehmlichen Lösung in Kenntnis zu setzen. Wie überhaupt alle personellen Maßnahmen sowie auch die Personalplanung in das Informations- und Beratungsrecht des Betriebsrates fallen.

Es geht nicht an, wenn am Ende des Jahres festgestellt werden muss, dass Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter aus dem Betrieb verschwunden sind und ein stiller, schleichender Personalabbau erfolgt ist.

Die oftmals getätigten Aussagen, entweder du stimmst einer eivernehmlichen Lösung zu oder du wirst gekündigt, bis morgen musst du dich entschieden haben, usw. setzen die Betroffenen stark unter Druck. Die Chancen am Arbeitsmarkt sind durch eine eivernehmliche Lösung nicht besser. Längere Fristen und der Anspruch auf Postensuchtage bei Kündigung durch den Dienstgeber bieten mehr Möglichkeiten einen neuen Arbeitsplatz zu finden, als dies bei einer kurzfristigen Beendigung der Fall ist.

Aufklärung tut not. Deshalb informiert die Landarbeiterkammer ihre Mitglieder verstärkt dahingehend, dass es bei jeder Beendigungsform letztlich darum geht, die finanziellen Ansprüche im vollen Umfang zu sichern und organisatorisch jene Möglichkeiten zu nützen, die notwendig sind um am Arbeitsmarkt für den verlorenen Job zu finden. Gleichzeitig erhalten die Betriebsräte jede erdenkliche Hilfe, um die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sicherzustellen, damit sie die Kolleginnen und Kollegen bestmöglich unterstützen können.

Diesen Auftrag werden wir erfüllen.

**Verlässlich, kompetent –
deine Landarbeiterkammer**



LK OÖ Mag. Friedrich Pernkopf



Bauernbundpräsident NR Jakob Auer

Dienstnehmer-Ehrung 2016

Über 300 Personen nahmen am Sonntag, den 9. Oktober 2016 im Loryhof an der Dienstnehmer-Ehrung der OÖ Landarbeiterkammer teil.

In Zusammenarbeit zwischen der OÖ Landarbeiterkammer und der OÖ. Landwirtschaftskammer wurden Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer mit 25-, 35- und 45-jähriger – in Ausnahmefällen für 30- bzw. 40-jährige – Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft geehrt. In diesem Jahr waren die Bezirke Braunau, Eferding, Grieskirchen, Ried und Schärding eingeladen. Auch einige Kammermitglieder aus anderen Bezirken, die bei früheren Ehrungen verhindert waren, wurden im Rahmen dieser Veranstaltung geehrt.

Präsident Eugen Preg konnte im stimmungsvollen Saal des Loryhofes zahlreiche Ehrengäste begrüßen, allen voran den Festredner Bauernbundpräsident NR Jakob Auer.

Weitere Gäste waren die Bürgermeisterin von Wippenham Roswitha Schachinger, der Direktor der LK OÖ Mag. Friedrich Pernkopf sowie die BBK-Obleute ÖR Ludwig Schurm, Martin Dammayr und Peter Gumpinger. Auch zahlreiche LAK-Funktionäre fanden sich zur Ehrungsfeier ein, unter ihnen LAK-Vizepräsident Gerhard Leutgeb und die Kammerräte Landessekretär Friedrich Gattringer, LAbg. Franz Weinberger, Matthias Albrecht, Franz Burgstaller, Josef Gammer, Peter Ettlinger, Johann Gahleitner, Johann Schmidseider, Hermann Ziegler sowie Kammerärztin Brigitte Scheuringer.



Brass Quintett Wippenham



Festlich geschmückter Festsaal im Loryhof



Bürgermeisterin von Wippenham Roswitha Schachinger



LAK-Präsident Eugen Preg

im Loryhof in Wippenham

In seinem Referat führte Präsident Eugen Preg die Ehrungsgäste mit einem interessanten Rückblick durch die letzten 45 Jahre und erinnerte an so manches prägnantes Ereignis in dieser Zeit. Er betrachtete dabei auch die rasante Entwicklung in der Welt und im Besonderen in der Land- und Forstwirtschaft.

Bauernbundpräsident NR Jakob Auer ging in seiner Festrede auf verschiedene Bereiche im ländlichen Raum ein und appellierte, vor allem bei Lebensmitteln auf Regionalität zu achten, da dies speziell auch für den Erhalt von Arbeitsplätzen in der Land- und Forstwirtschaft sehr wichtig ist. Er bedankte sich bei den Jubilaren, dass sie eine so lange Zeit der Land- und Forstwirtschaft treu geblieben sind.

Die Ehrungsfeier wurde durch das Brass Quintett Wippenham bestens musikalisch umrahmt und sorgte für eine gemütliche Stimmung. Die Überreichung der Ehrungsgeschenke (Goldmünzen und Urkunden) an die insgesamt 177 Jubilare erfolgte nach Bezirken und Dienstjahren.

Nach einem gemeinsamen Mittagessen nahmen zahlreiche Gäste vom Angebot der OÖ Landarbeiterkammer Gebrauch, mit einem Imkermeister den Bienenlehrpfad zu begehen. Nach den sehr interessanten Führungen von Imkermeister Wolfgang Pointecker und seinem Sohn wurde der Tag mit einer Honigverkostung beendet.



Imkermeister Wolfgang Pointecker



Führungen am Bienenlehrpfad

Braunau, 25 und 30 Dienstjahre



Brunner Peter, Ostermiething; Ehrscheidtner Harald, Mauerkirchen; Enthammer Josef, Ach; Guggenberger Josef, Munderfing; Hartl Gabriele, St. Peter am Hart; Hofmann Franz, Feldkirchen bei Mattighofen; Mayr Walter, Mining; Milosavljevic Radoljub, Mattighofen; Plenk Christian, Munderfing; Reischenböck Werner, St. Johann am Walde; Schwendtbauer Ludwig, Jeging; Weinberger Gertraud, Gilgenberg am Weilhart; Horner Georg-Josef, Polling im Innkreis

Eferding, 25 Dienstjahre



Ammer Christoph, Hartkirchen; Ing. Auer Johann, Alkoven; Ing. Eschlböck Klaus, Eferding; Gilbert Manuela, Eferding; Ing. Hamedinger Stefan, Eferding; Ing. Humer Herbert, Eferding; Mayr Robert, Alkoven; Panaker Rudolf, Prambachkirchen; Pehersdorfer Johann, Hartkirchen; Pintz Johanna, Stroheim; Reinthaller Franz, Hartkirchen; Starzinger Manfred, St. Marienkirchen an der Polsenz; Strasser Alois, Stroheim; Wolfesberger Norbert, Eferding

Braunau, 35 und 40 Dienstjahre



Adlmaninger Josef, Mattighofen; Brandstötter-Prühwasser Franz, Polling im Innkreis; Eder Stefan, Kirchberg bei Mattighofen; Frankenberger Erna, Lochen; Guggenberger Franz, St. Johann/Walde; Hangöbl Franz, Gilgenberg am Weilhart; Holzner Gerhard, Gilgenberg am Weilhart; Kücher Johann, Uttendorf; Mayrleitner Franz, Polling im Innkreis; Preg Karoline, Wildenau; Straßhofer Gerhard, Eggelsberg; Prieswasser Josef, Polling im Innkreis

Eferding, 35 Dienstjahre



KR Ettinger Peter, Haibach ob der Donau; KR Gammer Josef, Eferding; Goldberger Gerhard, Stroheim; Hofer Johann, Eferding; Kirchmeier Herbert, Breitenbach; Kronawettleitner Klaus, Stroheim; Rammelmüller Erika, Aschach an der Donau; Silber-Grüneis Josef, Hartkirchen; Wiesinger Wolfgang, Alkoven

Braunau, 45 Dienstjahre



Beck Franz, Ach; Lechner Friedrich, Altheim; Mayer Johann, Mauerkirchen; LABg. KR Weinberger Franz, Altheim

Eferding, 45 Dienstjahre



Goldberger Friedrich, Breitenbach

Grieskirchen, 25 und 30 Dienstjahre



Angermayr Johannes, Grieskirchen; Gaadt Gerhard, Grieskirchen; Glas Jürgen, Grieskirchen; Hirscher Gregor, Grieskirchen; Kristenberger Franz, Waizenkirchen; Lindinger Mathilde, Gaspoltshofen; Mair Sabine, Altenhof/Hausruck; Mrazek Johann, Grieskirchen; Schatzlmair Sieglinde, Waizenkirchen; Stockinger Herbert, Waizenkirchen; Voraberger Josef, Gaspoltshofen; Wiesinger Günther, Weibern; Würinger Ingrid, Wallern an der Trattnach; Brummer Maria, Grieskirchen; Gugeneder Erwin, Schlüßberg; Weber Otmar, Grieskirchen

Ried im Innkreis, 25 Dienstjahre



Endl Edeltraud, Gurten; Etz Karl, Tumeltsham; Gadermayr Franz, Taiskirchen im Innkreis; Höckner Stefan, Utzenaich; Karner Anna, Taiskirchen im Innkreis; Dipl.Ing. Neumayer Anton, Reichersberg; Oberschmidleitner Josef, Weilbach; Pflanzner Josef, Lohnsburg am Kobernaußerwald; Schader Hermann, Oberberg am Inn; Schröckeneder Stephan, Ried im Innkreis; Steinbacher Johann, Waldzell; Wiesinger Anna-Elisabeth, St. Martin im Innkreis; Ing. Wipplinger Friedrich, Weilbach

Grieskirchen, 35 Dienstjahre



KR Burgstaller Franz, Grieskirchen; Burgstaller Rudolf, Grieskirchen; Dammayr Herbert, Michaelnbach; Kaser Maximilian, Meggenhofen; Schafelner Josef, Grieskirchen; Schamberger Herbert, Wendling bei Haag; Scheuringer Erich, Neukirchen am Walde; Schrank Gerhard, Peuerbach; Weiss Ingrid, Grieskirchen; Zehetner Rudolf, Wendling bei Haag

Ried im Innkreis, 30 Dienstjahre



Berrer Johann, Lambrechten; Gottfried Johann, Utzenaich; Mitterbacher Hildegard, Mehrnbach; Ing. Reitsberger Johann, Gurten; Schöppl Josef, Kirchdorf am Inn; Ing. Seiringer Irmgard, Oberberg am Inn

Grieskirchen, 45 Dienstjahre



Andjel Franz, Gallspach; Brummer Franz, Grieskirchen; Grasl Franz, Altenhof am Hausruck; Hofmanninger Josef, Gaspoltshofen; Stritzinger Josef, Gallspach

Ried im Innkreis, 45 Dienstjahre



Detzlhofer Engelbert, Geinberg; Frauscher Johann, Lohnsburg am Kobernaußerwald; Gadringer Franz, Eberschwang; Hattinger Georg, Lohnsburg am Kobernaußerwald; Weihartner Ludwig, Antiesenhofen; Wohlzog Maria, Ried im Innkreis

Ried im Innkreis, 35 und 40 Dienstjahre



Bakiji Nedzmedin, Ort im Innkreis; Birglechner Georg, Mettmach; Danecker Erich, St. Martin im Innkreis; Fruhstorfer Max, Neuhofen im Innkreis; Hatheier Gottfried, Mühlheim am Inn; Kühberger Manfred, Eberschwang; Mairhofer Anton, Mettmach; Ing. Moritz Siegfried, Ried im Innkreis; Ornetsmüller Friedrich, Lohnsburg am Kobernauserwald; Reisinger Johannes, Eberschwang; Schachinger Johann, Hohenzell; Schilcher Johann, St. Martin im Innkreis; Tischler Josef, St. Martin im Innkreis; Wagner Friedrich, Antiesenhofen; Wald Wilhelm, St. Martin im Innkreis; Ing. Zechmeister Alfred, Ried im Innkreis; Höchtl Franz, St. Martin im Innkreis; Schilcher Roman, St. Martin im Innkreis

Schärding, 25 und 30 Dienstjahre



Altmann Josef, Zell an der Pram; Bauer Rudolf, Taufkirchen an der Pram; Daller Rudolf, Rainbach im Innkreis; Ebner Albert, Taufkirchen an der Pram; Essl Johann, Raab; KR Gahleitner Johann, St. Aegidi; Gassner Alois, Raab; Hainzl Berta, Lambrechten; Holzapfel Harald, Esternberg; Kopfberger Martin, Raab; Kozicic Dragisa, Zell an der Pram; Krenn Roland, St. Aegidi; Luger Josef, Esternberg; Mayr Margareta, Rainbach im Innkreis; Obereder Markus, Schärding; Parzer Rudolf, Kopfing im Innkreis; Reinelt Monika, Andorf; Riedl Johann, Münzkirchen; Schreiner Norbert, Eggerding; Ing. Kitzmüller Gebhard, Münzkirchen; Kreutzer Michael, Andorf

Schärding, 45 Dienstjahre



Demmelbauer Friedrich, Zell an der Pram; Gattermann Josef, Rainbach im Innkreis; Kitzberger Johann, Andorf

Aus verschiedenen Regionen, 25, 30, 40, 45 Dienstjahre



Ing. Mayringer Martin, Pierbach; Siegl Johannes, St. Oswald bei Freistadt; Ing. Kaltenberger Franz, Bad Leonfelden; Breinesberger Nicola, Strengberg; Schwarz Maximilian, Sandl; Hemelmair Siegfried, Walding; Pühringer Josef, Klaffer am Hochficht; Wimhofer Karl, Perg

KD Dr. Wolfgang Ecker, Grieskirchen, 30 Dienstjahre



Präsident Eugen Preg, Wildenau, 35 Dienstjahre



Schärding, 35 und 40 Dienstjahre



Adlesgruber Franz, Wesenufer; Artner Albert, Andorf; Biergeder Josef, Münzkirchen; Brandmayer Johann, Zell an der Pram; Fasching Gerhard, Münzkirchen; Fesel Johann, Vichtenstein; Hann Maria, Schärding; Hauzinger Ferdinand, Andorf; Hobetzeder Johann, Freinberg; Holzinger Maria, Wernstein am Inn; KR Schmidseider Johann, Diersbach; Stockinger Karl, Taufkirchen an der Pram; KR Ziegler Hermann, Zell an der Pram; Hellwagner Franz, Zell an der Pram; Krenn Hermann, St. Aegidi; Maier Alois, St. Roman bei Schärding







Neues Präsidium im Österreichischen Landarbeiterkammertag

Im Rahmen der Vollversammlung in Ehrenhausen in der Südsteiermark wurde der Präsident der Niederösterreichischen Landarbeiterkammer Ing. Andreas Freistetter zum neuen Vorsitzenden des Österreichischen Landarbeiterkammertages (ÖLAKT) gewählt.

Neun Jahre lang führte der Präsident der steiermärkischen Landarbeiterkammer Ing. Christian Mandl als Vorsitzender die Geschichte des Österreichischen Landarbeiterkammertages – der Dachorganisation aller Landarbeiterkammern. Für sein besonderes Engagement für die Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft in Österreich erhielt Mandl das „Große Silberne Ehrenzeichen mit dem Stern für Verdienste um die Republik Österreich“. Darüber hinaus wurde Mandl der Titel des Ehrenvorsitzenden verliehen. Die Nachfolge als ÖLAKT-Vorsitzender und höchster Repräsentant aller Landarbeiterkammern



Vorsitzender-Stellvertreter Eugen Preg (Präsident der OÖ LAK), Vorsitzender Ing. Andreas Freistetter (Präsident der NÖ LAK), Vorsitzender-Stellvertreter Andreas Gleirscher (Präsident der Tiroler LAK) und Vorsitzender-Stellvertreter Alois Karner (Vizepräsident der NÖ LAK)

in Österreich trat mit Ing. Andreas Freistetter ein Niederösteirer an. Der 48-jährige ist gelernter Förster und seit 1988 bei der Österreichischen Bundesforste AG im Dienst. 2005 übernahm der Waldviertler die Funktion als Präsident der Niederösterreichischen Landarbeiterkammer. Als Schwerpunkte seiner zukünftigen Arbeit betonte Freistetter den Erhalt und die Weiterent-

wicklung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum: „Wir sehen an unseren steigenden Mitgliederzahlen den österreichweiten Trend, dass zuletzt vermehrt neue Arbeitsplätze in der Land- und Forstwirtschaft entstanden sind. Unsere vorrangige Aufgabe wird es sein, mit Weiterbildungsangeboten und als Kollektivvertragspartner unseren Teil dazu beizutragen, Jobs zu sichern und die Qualität der Aus-

bildung unserer Mitglieder zu forcieren. Nachhaltige Arbeitsplätze bilden die Basis, um ländliche Regionen als attraktiven Lebensraum zu erhalten und auszubauen. Als Vorsitzender werde ich in Zukunft mit meinen Präsidentenkollegen Eugen Preg, Alois Karner und Andreas Gleirscher den erfolgreichen Weg meines Vorgängers Ing. Christian Mandl forsetzen“, so Andreas Freistetter.



Die Vollversammlung des ÖLAKT mit den Delegierten der Bundesländer.

Einstimmige Wiederwahl von OÖ LAK Präsident Eugen Preg zum Landesobmann O.Ö. Land- und Forstarbeiterbund

Einen klaren Vertrauensbeweis und Arbeitsauftrag erhielt Landarbeiterkammer Präsident Eugen Preg bei der Wahl am 29. Oktober 2016 zum Obmann der größten oberösterreichischen Arbeitnehmervertretung in der Land- und Forstwirtschaft. Mit 100 Prozent der Stimmen wurden er und die Vorstandsmitglieder durch die Delegierten gewählt.

Bis auf den letzten Platz gefüllt war der Festsaal der OÖ. Landwirtschaftskammer und der starke Leistungsbericht des Land- und Forstarbeiterbundes – referiert von Landessekretär KR Friedrich Gattringer – trug mit zur guten Stimmung der Versammlung bei. Musikalisch umrahmt wurde der Landestag von der Musikkapelle der

Lagerhausgenossenschaft Pregarten-Gallneukirchen.

Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Thomas Stelzer dankte dem O.Ö. Land- und Forstarbeiterbund und dem Landesobmann Präsident Eugen Preg für deren besonderen Einsatz für die Arbeitnehmerschaft im ländlichen Raum. Auch die weitere Unterstützung durch das Land Oberösterreich für die ArbeitnehmerInnen in dieser Berufssparte sicherte er zu.

„Ich bin sicher“, so Mag. Thomas Stelzer, „der O.Ö. Land- und Forstarbeiterbund ist bestens gerüstet, die Herausforderungen der sich immer schneller verändernden Bedingungen in der Land- und Forstwirtschaft in diesem großen Europa zu bewältigen!“



Präsident und Landesobmann Eugen Preg mit Gratulant Landeshauptmann-Stv. Mag. Thomas Stelzer

Silomaishits 2017

SATIVO FAO ca. 260
Schneller, höher, mehr

NEU

- neuer Maßstab in der Jugendentwicklung
- riesige Trockenmasseerträge
- robust und standfest

DANUBIO FAO 270
Da steigt der Energiepegel

BIO

- schnelle Jugendentwicklung, langer Wuchstyp
- besticht durch Stärkeertrag und -qualität
- sehr gute Körnermaisleistung

ES BRILLANT FAO 320
Glanzleistung!

- höchste Trockenmasseerträge
- enormer Kornertrag
- energiereiche Silage

www.saatbau.com

Saatmais
Frühbezugsrabatt

EUR 6,-/Pkg. (inkl. USt.)
30. Nov. 2016 – 15. Jan. 2017

EUR 3,-/Pkg. (inkl. USt.)
16. Jan. – 22. Feb. 2017



SAATBAU
Saat gut, Ernte gut.

PENSIONSART	WARTEZEIT	ALTERSBESTIMMUNGEN	ERWERBSTÄTIGKEIT
ALTERS(REGEL)PENSION (§§ 253, 261 ASVG)	<ul style="list-style-type: none"> • 180 Versicherungsmonate in den letzten 30 Jahren oder • 180 Beitragsmonate oder • 300 Versicherungsmonate oder (nach § 4 Abs. 1 APG) <p>(für Personen, die ab 1.1.1955 geboren wurden) grds. ab 1.1.2005 15 V-Jahre, von denen mindestens 7 V-Jahre durch eine Erwerbstätigkeit erworben wurden.</p> <p>Vor dem 1. Jänner 2005 liegende Kindererziehungsmonate (KEZ) werden auf die 15 V-Jahre angerechnet.</p> <p>Wenn auch Monate einer Selbstversicherung gem. § 16a ASVG erworben wurden, zählen höchstens 12 davon für die Erfüllung der Wartezeit.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Männer ab 65. Lebensjahr und • Frauen ab 60. Lebensjahr (ab 2024 bis 2033 Anhebung um 6 Monate pro Kalenderjahr) 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Aufgabe der Erwerbstätigkeit ist nicht erforderlich. <p><i>Beantragt ein 65jähriger Mann oder eine 60jährige Frau eine Alterspension, steht es ihm/ihr frei, die Berufstätigkeit aufzugeben, das bisherige Dienstverhältnis fortzusetzen, ein neues Dienstverhältnis aufzunehmen, eine selbständige Erwerbstätigkeit fortzusetzen oder eine selbständige Erwerbstätigkeit zu beginnen. Eine normale Alterspension gebührt immer ungekürzt.</i></p>
ERHÖHTE ALTERSPENSION (§ 261C ASVG)	wie Alterspension	Wenn trotz Erreichen des Anfallsalters für die Alterspension (60. bzw. 65. LJ) weitergearbeitet wird, ohne eine Eigenpension zu beanspruchen.	
LANGZEITVERSICHERTEN-PENSION FÜR RECHTZEITIG GEBORENE („HACKLER“)	wie Alterspension	<ul style="list-style-type: none"> • Männer, die bis 31.12.1953 geboren wurden, mit 60. LJ • Frauen, die bis 31.12.1958 geboren wurden, mit 55. LJ 	Wegfall der Pension, wenn das Bruttoeinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze (2017: € 425,70 monatlich) liegt.
LANGZEITVERSICHERTEN-PENSION FÜR ZU SPÄT GEBORENE („HACKLER“)	wie Alterspension	<ul style="list-style-type: none"> • Männer, die nach dem 31.12.1953 geboren, mit 62. LJ • Frauen, die im Jahr 1959 geboren wurden, mit 57 LJ • Frauen, die im Jahr 1960 geboren wurden, mit 58 LJ • Frauen, die im Jahr 1961 geboren wurden, mit 59 LJ • Frauen, geb. von 1962 bis 01.12.1963, mit 60 LJ • Frauen, geb. von 02.12.63 bis 01.06.64, mit 60,5 LJ • Frauen, geb. von 02.06.64 bis 01.12.64, mit 61 LJ • Frauen, geb. von 02.12.64 bis 01.06.65, mit 61,5 LJ • Frauen, geb. ab 2. Juni 1965, mit 62 LJ 	Wegfall der Pension, wenn das Bruttoeinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze (2017: € 425,70 monatlich) liegt.
KORRIDORPENSION (§ 4 ABS 2 APG)	wie Alterspension	<ul style="list-style-type: none"> • Männer und Frauen ab dem 62. Lebensjahr <p><i>Praktische Bedeutung hat die Korridorpension bis zum Jahr 2027 aber nur für Männer, da bis zu diesem Zeitpunkt Frauen die Regelpension mit dem 60.LJ in Anspruch nehmen können. Für Frauen wird die Korridorpension daher erst 2028 Bedeutung haben.</i></p>	Wegfall der Pension, wenn das Bruttoeinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze (2017: € 425,70 monatlich) liegt.
SCHWERARBEITSPENSION	wie Alterspension	<ul style="list-style-type: none"> • Männer und Frauen ab dem 60. LJ 	Wegfall der Pension, wenn das Bruttoeinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze (2017: € 425,70 monatlich) liegt.
INVALIDITÄTSPENSION, BERUFUNFÄHIGKEITSPENSION (§§ 254FF, 261, 271FF ASVG)	<ul style="list-style-type: none"> • bis zum 50. LJ 60 Versicherungsmonate innerhalb der letzten 10 Jahre (= Rahmenfrist) • zwischen dem 50. und 60. LJ ist pro weiterem Lebensmonat ein weiterer Versicherungsmonat notwendig, wobei sich die Rahmenfrist um 2 Monate erhöht; • ab dem 60. LJ 180 Versicherungsmonate innerhalb der letzten 30 Jahre oder • 180 Beitragsmonate (Selbstversicherung bis max. 12 Monate) oder 300 Versicherungsmonate • Keine Wartezeit, wenn <ul style="list-style-type: none"> – Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit, – Stichtag vor Vollendung des 27. LJ liegt und mindestens 6 Versicherungsmonate vorliegen. 		<p>Gem. § 86 Abs. 3 Z. 2 ASVG:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufgabe der Tätigkeit aufgrund derer Invalidität besteht (Ausnahme: Pflegegeldbezieher ab Stufe 3) • Im Falle einer Erwerbstätigkeit wird Pension als Teilpension gewährt.
WITWEN(R)PENSION (§§ 258, 264 ASVG)	Wartezeit für Verstorbene/n: wie bei Invaliditätspension	Heiratet ein Pensionist, so gebührt nach seinem Tod eine unbefristete Witwenpension nur, wenn aus der Ehe ein Kind stammt bzw. legitimiert wurde oder die Ehe eine bestimmte Zeit gedauert hat!	
WAISENPENSION (§§ 260, 266 ASVG)			

BESONDERE VORAUSSETZUNGEN	AUSMASS DER PENSION
	<ul style="list-style-type: none"> Für Personen, die vor dem 1.1.1955 geboren wurden, erfolgt die Pensionsberechnung nach dem Bemessungsgrundlagensystem*; Für Personen, die ab 1.1.1955 geboren wurden, erfolgt die Pensionsberechnung nach den Bestimmungen des APG, d.h. es wurde für diesen Personenkreis ein Pensionskonto aufgebaut. <p>* Pensionshöhe = Gesamtbemessungsgrundlage x Prozentsatz.</p> <p>Der Prozentsatz hängt von der Zahl der erworbenen Versicherungsmonate und vom Pensionsantrittsalter ab.</p> <p>Pro Versicherungsjahr gebührt bei Inanspruchnahme der Pension zum Regelpensionsalter 1,78 % der Gesamtbemessungsgrundlage (G-BMGL). Sind keine KEZ-Monate vorhanden, sind G-BMGL und BMGL ident. Es werden 2 Pensionsberechnungen durchgeführt: erstens nach geltendem Recht und zweitens eine Vergleichspension nach dem Gesetzesstand 31.12.2003. Die zur Auszahlung gelangende Pension muss mindestens einen bestimmten Prozentsatz der Vergleichspension betragen. Für ab 1.1.1955 Geborene gibt es die Kontoerstgutschrift zuzüglich der jährlichen Teilgutschrift (1,78 % der Beitragsgrundlagen).</p>
	<ul style="list-style-type: none"> Wie Alterspension <p>Darüber hinaus:</p> <ul style="list-style-type: none"> für je 12 Monate der späteren Inanspruchnahme der Alterspension gebührt frühestens ab dem Zeitpunkt der Erfüllung der Wartezeit (236) eine Erhöhung um 4,2 % der nach § 261 errechneten Leistung. Bleibt ein Rest von weniger als 12 Monaten, so beträgt das Ausmaß der Erhöhung für jeden Restmonat 1/12 von 4,2 %.
<ul style="list-style-type: none"> Männer 540 Beitragsmonate Frauen 480 Beitragsmonate <p><i>(Angerechnet werden: Pflichtversicherungsmonate, freiwillige Vers., eingekaufte Schul- und Studienmonate, max. 30 Mo Präsenz/Zivildienst, Wochengeldbezug, max. 60 KEZ, Krankengeldbezug, eingekaufte bestimmte Ausübungsersatzzeiten, ALG-Bezugszeiten nach dem 01.01.2005)</i></p>	<p>MÄNNER: Bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen bis 31.12.2013 und späterer Inanspruchnahme – kein Abschlag FRAUEN: Abhängig vom Geb.Jahrgang und dem Zeitpunkt der früheren Inanspruchnahme der Pension vor dem Regelpensionsalter.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Männer benötigen 540 Beitragsmonate Frauen, geb. 1959, 504 Beitragsmonate Frauen, geb. 1960, 516 Beitragsmonate Frauen, geb. 1961, 528 Beitragsmonate Frauen, geb. 1962, 540 Beitragsmonate <p><i>(es werden nur Beitragsmonate aufgrund Erwerbstätigkeit berücksichtigt)</i></p>	<p>Wie oben</p>
<ul style="list-style-type: none"> Stichtag 2015: 39,0 Versicherungsjahre Stichtag 2016: 39,5 Versicherungsjahre ab Stichtag 2017: 40,0 Versicherungsjahre 	<p>Seit 1.1.2014 gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> Für nach dem 31.12.1954 geborene Personen beträgt der Abschlag 0,425 % pro Monat (= 5,1 % pro Jahr – max. 15,3 %) der Pension.
<ul style="list-style-type: none"> 540 Versicherungsmonate und Schwerarbeit durch mindestens 120 Monate in den letzten 20 Jahren SONDERBESTIMMUNG: Frauen, geb. 1.1.59 bis 31.12.63, haben Anspruch auf Schwerarbeitspension ab 55.LJ, wenn 40 qualifizierte V-Jahre vorliegen 	<p>Bei der Schwerarbeitspension beträgt der Abschlag pro Jahr der Inanspruchnahme der Pension vor dem Regelpensionsalter 1,8 % der Leistung, bei Inanspruchnahme der Schwerarbeitspension 5 Jahre vor dem Regelpensionsalter 9 % der beim Regelpensionsalter gebührenden Leistung.</p>
<p>Invaldität bzw. Berufsunfähigkeit liegt vor bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> Angestellte mit Berufsschutz: wenn sich ihr Gesundheitszustand soweit verschlechtert hat, dass sie außerstande sind, ihren bisherigen oder einen gleichwertigen Beruf auszuüben. Eine Verweisung auf die nächstniedrigere Verwendungsgruppe ist nach der ständigen Judikatur des OGH zulässig. Arbeiter mit Berufsschutz: wenn sich ihr Gesundheitszustand soweit verschlechtert hat, dass sie aus Gesundheitsgründen in ihrem Berufsfeld nicht mehr arbeiten können. Personen ohne Berufsschutz: wenn sie zu keiner geregelten Erwerbstätigkeit mehr fähig sind. Berufsschutz liegt vor, wenn in den letzten 15 Jahren vor dem Stichtag mindestens 7,5 Jahre (90 Monate) eine Tätigkeit als Angestellter oder in einem erlernten Beruf ausgeübt wurde. Hat der Versicherte bereits das 59. LJ vollendet (2016 das 59. LJ; ab 2017 das 60.LJ) gilt der sog. Tätigkeitschutz: für die Beurteilung der Invaldität/Berufsunfähigkeit gilt die Tätigkeit, die in den letzten 15 Jahren vor dem Stichtag mindestens durch 10 Jahre ausgeübt wurde; dabei sind zumutbare Änderungen der Tätigkeit zu berücksichtigen. <p><i>Für Personen, die nach dem 1. Jänner 1964 geboren wurden gelten die obigen Regelungen nicht mehr! Diese Personen erhalten eine Pension nur dann, wenn dauernde Invaldität/BU vorliegt; liegt vorübergehende Invaldität/BU vor, so gebührt Umschulungsgeld (AMS) oder Rehabilitationsgeld (PV und GKK).</i></p>	<p>Wie bei Alterspension</p> <p>Der Maximalabschlag darf aber 13,8 % der Leistung nicht übersteigen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Wenn aus der Ehe ein Kind stammt oder durch Eheschließung legitimiert wurde oder die Witwe/Witwer im Zeitpunkt des Todes des Ehepartners das 35.LJ vollendet hat oder die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hatte. Ansonsten ist Pension auf 2,5 Jahre befristet. 	
<p>Kinder bis zur Vollendung des 18. LJ; darüber hinaus nur, wenn Kind eine Berufsausbildung bzw. ein Studium (ernsthaft und zielstrebig) betreibt, jedoch maximal bis zur Vollendung des 27. LJ.</p>	

Alle Angaben ohne Gewähr. Irrtümer und Änderungen vorbehalten.

Bundesminister Rupprechter zeichnet beste Lehrlinge aus

Lehrlinge der Land- und Forstwirtschaft wurden für ihre außergewöhnlichen Leistungen prämiert.

Bundesminister Andrä Rupprechter zeichnete am 1. Dezember 2016 gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Österreichischen Landarbeiterkammertages Präsident Andreas Freistetter die besten Lehrlinge Österreichs im Bereich der Land- und Forstwirtschaft aus.

Prämiert wurden jene 70 Lehrlinge, die ihre Facharbeiterprüfung mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden haben. Österreichs Berufsausbildungssystem in der Land- und Forstwirtschaft bewährt sich seit Jahren. Mit den Land- und Forstwirtschaftsschulen und einem dualen Lehr-Ausbildungssystem, das Theorie und Praxis verbindet, findet es in ganz Europa Nachahmer. Seit Jahrzehnten werden so Facharbeiter und Meister in mittlerweile 15 Lehrberufen ausgebildet, wobei sich der Bogen von der Landwirtschaft bis zur Biomasseproduktion und Bioenergiegewinnung spannt. Insgesamt wurden im vergangenen Jahr rund 6.300 Facharbeiterabschlüsse in der Land- und Forstwirtschaft erfolgreich abgelegt.

Der Vorsitzende des Österreichischen Landarbeiterkammertages, Präsident Andreas Freistetter, zeigt sich von den Leistungen der Lehrlinge begeistert: „Die Lehrlinge beweisen großes Engagement und bestätigen mit ihren Leistungen auch die hohe Qualität der Ausbildung. Ein besonderer Dank gilt dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) für die Unterstützung und gute Zusammenarbeit.“ Das BMLFUW unterstützt seit Jahren die Weiterentwicklung der Ausbildung im Rahmen eines bundesländerübergreifenden Bildungsprojektes.



Präsident Eugen Preg gratulierte im Namen der OÖ Landarbeiterkammer allen Lehrlingen zu ihren tollen Lehrabschlüssen und sehr guten Auszeichnungen.

Sechs von insgesamt sieben Lehrlingen aus Oberösterreich nahmen an der Ehrungsfeier teil.

Isabella Straubinger, Facharbeiterin Gartenbau
DG: Maier Franz und Peter

Magdalena Reifeltshammer, Facharbeiterin Gartenbau
DG: Gurtner Martina

Hannes Pölz, Facharbeiter Forstwirtschaft
DG: Czernin-Kinsky, Forstgut Rosenhof

Denise Betina Gruber, Facharbeiterin Gartenbau
DG: Buchegger Eva

Isabella Steck, Facharbeiterin Pferdewirtschaft
DG: Piber Karl

Julia Victoria Silberhuber, Facharbeiterin Pferdewirtschaft
DG: Pferdezentrum Stadl Paura

An der Feier verhindert war:

Claudia Klinger, Facharbeiterin Gartenbau
DG: Magistrat Linz



v.l.n.r.: Präsident Andreas Freistetter, Magdalena Reifeltshammer, Hannes Pölz, Julia Victoria Silberhuber, Bundesminister Andrä Rupprechter, Isabella Steck, Denise Betina Gruber, Isabella Straubinger, Präsident Eugen Preg

„Die Grundlage einer starken, wettbewerbsfähigen Land- und Forstwirtschaft ist eine professionelle, zukunftsorientierte Ausbildung. Ich freue mich, dass ich die jahrgangsbesten Lehrlinge prämiieren und vor den Vorhang holen durfte. Mit ihrem Engagement rund um unsere Natur- und Kulturlandschaft tragen sie maßgeblich dazu bei, unser Land lebenswert zu erhalten“, betont Bundesminister Andrä Rupprechter.



*BM DI Andrä Rupprechter, Isabella Straubinger,
Präsident Andreas Freistetter*



*BM DI Andrä Rupprechter, Magdalena Reifeltshammer,
Präsident Andreas Freistetter*



*BM DI Andrä Rupprechter, Denise Betina Gruber,
Präsident Andreas Freistetter*



*BM DI Andrä Rupprechter, Isabella Steck,
Präsident Andreas Freistetter*



*BM DI Andrä Rupprechter, Julia Victoria Silberhuber,
Präsident Andreas Freistetter*



*BM DI Andrä Rupprechter, Hannes Pölz
Präsident Andreas Freistetter*

Kündigung: Der Betriebsrat muss informiert sein!



In betriebsratspflichtigen Betrieben mit Betriebsrat (BR) hat der Dienstgeber den BR vor jeder Kündigung zu verständigen. Nach erfolgter ordnungsgemäßer Verständigung hat der BR die Möglichkeit, innerhalb von acht Tagen zur beabsichtigten Kündigung des Dienstnehmers eine Stellungnahme abzugeben.

Stellungnahmearten:

- ausdrückliche Zustimmung
- ausdrücklicher Widerspruch
- schlichter Widerspruch

Eine vor Ablauf der Frist vom Dienstgeber ausgesprochene Kündigung ist rechtsunwirksam. Außer der BR hat bereits zuvor eine Stellungnahme abge-

geben. Wird der BR nicht informiert, ist die Kündigung jedenfalls rechtsunwirksam.

Es mehren sich die Fälle, bei denen Dienstverhältnisse nicht durch Kündigung, sondern mittels einvernehmlicher Auflösung beendet werden. Wichtig in diesem Zusammenhang sind zwei Aspekte:

Mitwirkung des BRs bei einvernehmlicher Auflösung:

Der Arbeitnehmer hat – vor der Vereinbarung einer einvernehmlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses – die Möglichkeit, gegenüber dem Betriebsinhaber zu verlangen, sich mit dem BR zu beraten.

Will der Arbeitnehmer diese Rücksprache, so kann innerhalb von zwei Arbeitstagen nach diesem Verlangen eine einvernehmliche Lösung rechtswirksam nicht vereinbart werden. Damit soll verhindert werden, dass der Arbeitnehmer vorschnell einer einvernehmlichen Auflösung zustimmt, ohne sich der Auswirkungen bewusst zu sein. Aus Beweisgründen ist es wichtig, derartige Verlangen immer schriftlich zu stellen und den Erhalt durch den Dienstgeber bestätigen zu lassen.

Postensuchtage:

Wird der Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber gekündigt, besteht Anspruch auf sogenannte „Postensuchtage“. Das heißt: dem Arbeitnehmer ist während der Kündigungsfrist auf dessen Verlangen mind. ein Fünftel der wöchentlichen Normalarbeitszeit ohne Schmälerung des Entgelts zu gewähren. Bei einer 40-Std.-Woche sind das acht Stunden.

WICHTIG:

Ein Anspruch entsteht nicht schon durch Kündigung, sondern erst auf Verlangen des Arbeitnehmers. Ob der Arbeitnehmer diese Freizeit in der Folge tatsächlich für die Postensuche aufwendet, muss nicht nachgewiesen werden. Verwehrt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer rechtswidriger Weise den Anspruch auf Freizeit zur Postensuche, hat der Arbeitnehmer einen Ersatzanspruch in Geld.

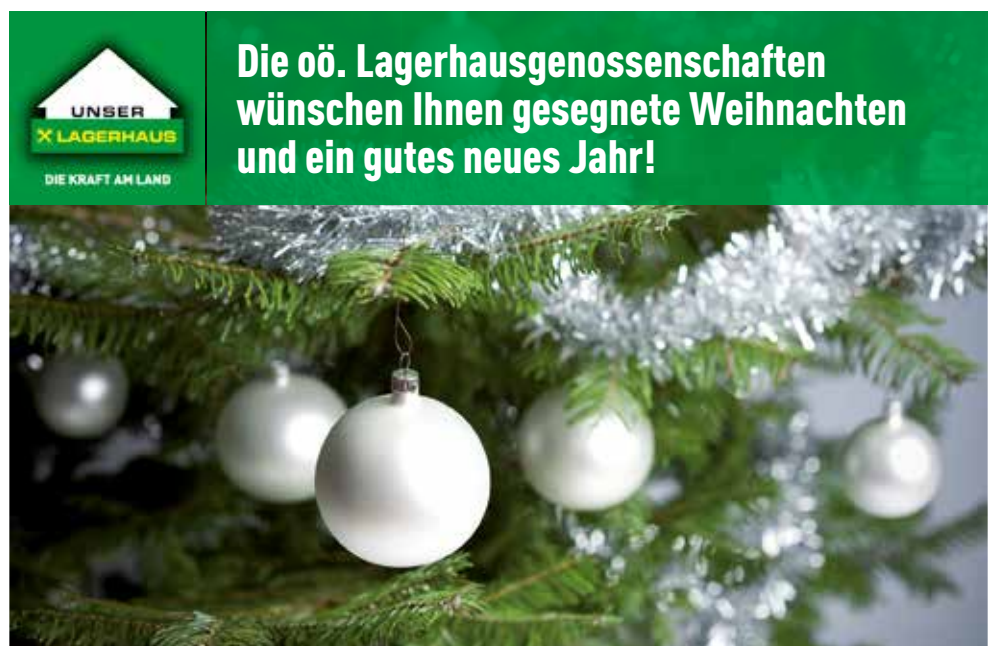
Empfehlung bei einer einvernehmlichen Auflösung:

Die Gewährung der gesetzlichen Postensuchtage sowie die Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfristen immer im Vorfeld mit dem Dienstgeber schriftlich vereinbaren!

Lgh-Kollektivvertrag

Ansätze erhöht Bestimmungen modernisiert

- Mit 1.1.2017 werden die KV-Ansätze für Arbeiter und für Angestellte um 1,33 % angehoben.
- Die Lehrlingsentschädigungen werden überdurchschnittlich erhöht.
- Gleichzeitig wurde das Rahmenrecht gemäß der Einigung im Vorfeld modernisiert.
- Der Werkstätten-KV wurde analog dem Metallergewerbe-KV angehoben.



Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge – vorzeitiger Ausstieg?

Statistisch gesehen hat jeder fünfte Österreicher eine staatlich geförderte Zukunftsvorsorge. 2003 wurde diese geförderte Zukunftsvorsorge eingeführt. Die Entwicklung der Veranlagung verlief in den letzten Jahren enttäuschend. Nach Ablauf der zehnjährigen Mindestlaufzeit stellt sich für viele Anleger nun die Frage, ob vorzeitig ausgestiegen werden soll?



Anreize:

- staatliche Prämie
- Befreiung der Erträge von der Kapitalertragsteuer (KESt)
- Kapitalgarantie

2008 ist den Zukunftsvorsorge-Sparern das Lachen vergangen. Die Börsenkrise ließ die Aktien in den Keller stürzen und die Veranlagungen entwickelten sich schlechter als erwartet. Der gesamte Veranlagungserfolg betrug beispielsweise 2013 nur noch magere 1,13 %. Die staatliche Prämie für die Jahre 2015/16 für die jährliche Einzahlung beträgt 4,25 %. Das sind für 2015 108,85 € bzw. für 2016 113,77 € maximal. Die Verträge laufen oftmals über Jahrzehnte. Seit 2013 ist die zehnjährige Mindestbindungsfrist bei rund 500.000 Anlegern ausgelaufen. Viele überlegen nun, ob sie kündigen sollen. Das kann aus gesetzlichen und vertraglichen Gründen aber Nachteile haben (Stichwort: Abwicklungskosten).

VIER MÖGLICHKEITEN:

■ A) Vertrag läuft weiter:

Variante I: Wer seinen Vertrag erfüllt und bei der Auszahlung die Variante einer monatlichen Rente gewählt hat, kommt in den Genuss der Kapitalgarantie, der gesamten staatlichen Prämie und der KESt-Befreiung.

Variante II: Wer den Vertrag erfüllt und die Variante gewählt hat, am Laufzeitende alles auf einmal ausbezahlt zu bekommen, ist bei der Kapitalgarantie vom Anbieter abhängig. Es entsteht KESt-Pflicht und die Hälfte der staatlichen Prämie muss zurückbezahlt werden.

■ B) Vertragskündigung:

Wer vorzeitig kündigt, verwendet das Kapital nicht widmungsgemäß und muss die KESt nachzahlen. Weiters gehen 50 % der staatlichen Prämie verloren. In der Regel erlischt auch die Kapitalgarantie und man realisiert die Verluste.

■ C) Prämienfreistellung:

Variante I: Wer die Zukunftsvorsorge stilllegt, also bis zum Laufzeitende keine Prämien mehr einzahlt und die monatliche Verrentung wählt, behält die Kapitalgarantie, muss etwaige Erträge nicht versteuern. Die bereits gutgeschriebene staatliche Prämie, geht nicht verloren.

Variante II: Wer stilllegt und sich das Kapital am Ende auf einmal auszahlen lässt, verliert die Kapitalgarantie und die KESt-Befreiung und erhält nur 50 % der staatlichen Prämie.

■ D) Überbrückungspension

Eine weniger bekannte Version, die prämiengeförderte Zukunftsvorsorge zu beenden, ist, sich das Guthaben in Form einer sogenannten Bridging-Rente auszahlen zu lassen. Sie entscheiden selbst, ob Sie die Zeit bis zur gesetzlichen Alterspension durch eine steuerfreie Kapitalauszahlung überbrücken möchten.

Voraussetzung:

Wer eine Bridging-Lösung anstrebt, muss 50 Jahre oder älter sein.

Anwendbar bei:

- Altersteilzeit
- erheblicher Verkürzung der Arbeitszeit
- Kündigung
- Arbeitslosigkeit
- Invaliditätspension

Mit dieser Lösung kann sich der Sparer das Guthaben innerhalb von drei Jahren auszahlen lassen, ohne die staatlichen Vorteile zu verlieren. Ob die Kapitalgarantie in diesem Fall eintritt, ist nicht gesetzlich geregelt und hängt daher von den Vertragsbedingungen ab. Man könnte so einige Jahre vor der gesetzlichen Alterspension die Arbeit reduzieren und die Einkommenslücke damit schließen. Es ist aber auch möglich, nur einen Teil vorzeitig zu kassieren, und den Rest später in Form einer lebenslangen Zusatzpension zu lukrieren.

Wichtig:

Es muss einem klar sein, dass sich derartige Vorsorgeprodukte nicht zur kurz- oder mittelfristigen Veranlagung eignen. Aber auch bei anderen Veranla-

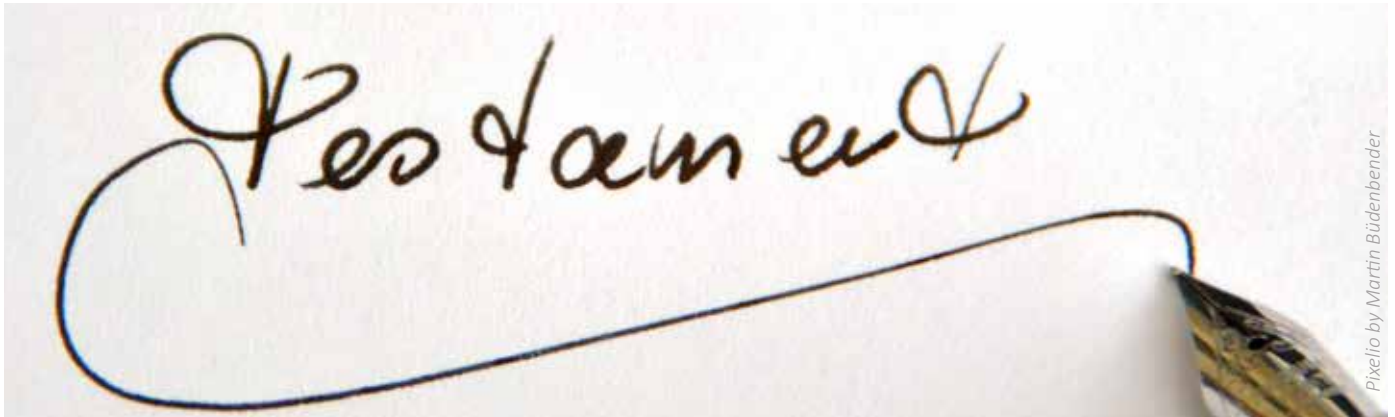
gungsprodukten sind die Chancen auf höhere Renditen derzeit sehr gering. Die staatliche Prämie von 4,25 % für die jährliche Einzahlung ergibt – umgelegt auf eine Laufzeit von 10 Jahren – eine Rendite von nur 0,8 % pro Jahr. Eine Zukunftsvorsorge mit den staatlichen Prämien, in Verbindung mit der Kapitalgarantie, ist für jene attraktiv, die ein sicheres Vorsorgeprodukt suchen. Eine hohe Rendite ist aus derzeitiger Sicht nicht gegeben.

Keine kopflosen Entscheidungen!

- Verträge niemals vor-schnell abschließen. Es gibt große Bandbreiten bei der Aktienveranlagung oder Zusatztarife die den Vergleich erschweren. Augenmerk auf die lange Mindestbindungsfrist legen!
- Vor Vertragsabschluss: Immer auf schriftliche Unterlagen bestehen und alles genau prüfen.
- Achten Sie auf das „Kleingedruckte“ wie beispielsweise die Indexklauseln! Eine jährliche Anpassung der Prämie führt zu einer beträchtlichen Verteuerung derselbigen.
- Versicherer müssen den KonsumentInnen vor Abschluss eines neuen Vertrages die Kosten schriftlich aufschlüsseln und über den veranlagten Betrag, die Veranlagungsstrategie und Rechnungsgrundlagen zur Berechnung der Rente sowie darüber, ob die Rente garantiert ist oder nicht, informieren.

Änderungen im Erbrecht betreffen alle

Mit dem 1. Jänner 2017 tritt eine Reihe von Änderungen des Erbrechts in Österreich in Kraft. Die grundsätzliche Systematik bleibt, den Erfahrungen der Praxis und den Veränderungen in der Gesellschaft wurde Rechnung getragen.



Pixelio by Martin Büdenbender

Von besonderer Bedeutung ist die Anerkennung der Pflegeleistungen, welche am Erblasser innerhalb der letzten drei Jahre vor seinem Tod erbracht wurden. Diese unentgeltlichen Pflegeleistungen können bzw. sind im Verlassenschaftsverfahren entsprechend abzugelten, um damit einen Ausgleich unter den Angehörigen herzustellen.

Neu ist auch, dass im Falle der Scheidung Testamente zugunsten des früheren Ehepartners automatisch aufgehoben werden, ebenso bei der Aufhebung der Abstammung oder Adoption.

Um Testamente fälschungssicher zu machen wurden die Formvorschriften vor allem für das nicht handschriftlich geschriebene Testament verschärft.

Der Pflichtteilsanspruch der Eltern wird abgeschafft, sie haben bei Kinderlosigkeit des Erblassers keinen gesetzlichen Mindestanspruch mehr. Der Anspruch auf den Pflichtteil besteht nunmehr für Kinder und Ehepartner und zwar im bisherigen Ausmaß.

Dieser Pflichtteil kann testamentarisch auf die Hälfte vermindert werden. Die Möglichkeiten dafür wurden erweitert, so reicht ein fehlender Kontakt, wie er in der Familie zwischen Angehörigen gewöhnlich besteht, über einen Zeitraum von 20 Jahren aus, um eine derartige Verkürzung zu verfügen. Darüber hinaus kann die Auszahlung des Pflichtteils auf Anordnung des Erblassers oder auf Verlangen des belasteten Erben für bis zu zehn Jahren gestundet werden.

Zudem wurde ein außerordentliches Erbrecht von Lebensgefährten geschaffen. Gibt es keine testamentarischen oder gesetzlichen Erben, so erbt der Lebensgefährte, sofern dieser mit dem Verstorbenen in den letzten drei Jahren im gemeinsamen Haushalt gelebt hat und der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes nicht verheiratet war bzw. in einer eingetragenen Partnerschaft gelebt hat.

Neu geregelt wurde auch die Anrechnung von Schenkungen auf den Erbteil. Zur Berechnung des

Pflichtteils sind alle Schenkungen zu Lebzeiten zum Nachlass hinzuzurechnen. Der jeweilige Pflichtteil des Schenkungsempfängers verringert sich dementsprechend. Die Berechnung des Pflichtteils wurde überhaupt neu geregelt und vereinheitlicht. Während Zuwendungen und pflichtteilsberechtigten Personen unbefristet hinzu und angerechnet oder gegebenenfalls herausgegeben werden müssen, besteht für Personen die nicht pflichtteilsberechtigt sind lediglich eine Frist von zwei Jahren.

In der Praxis von besonderer Bedeutung dürfte sein, dass bei Schenkungen und Übergaben die Bewertung nunmehr zum Schenkungszeitpunkt erfolgt und dieser Wert mit dem Verbraucherpreisindex bis zum Todeszeitpunkt aufgewertet wird. Das bedeutet, dass allfällige Wertsteigerungen, Investitionen etc. keine Berücksichtigung mehr finden.

Die Möglichkeiten für eine allfällige Enterbung wurden erweitert. So bilden allgemeine besonders

schwere Verfehlungen gegen den Erblasser oder Angriffe gegen den letzten Willen ebenso eine Grundlage wie strafbare Handlungen gegen nahe Angehörige, welche mit zumindest einer einjährigen Freiheitsstrafe bedroht sind. Gleiches gilt für grobe Verletzungen der Pflichten aus dem Eltern-Kind-Verhältnis.

Abschließend ein Tipp:

Im eigenen Interesse, aber auch im Interesse der Erbberechtigten ist es jedenfalls zweckmäßig schon zu Lebzeiten die nötigen Verfügungen zu treffen.

Lassen Sie sich bei der Erstellung eines allfälligen Testaments von einem unabhängigen Fachmann beraten und hinterlegen Sie ihr Testament bei einem Notar oder Anwalt, damit sichergestellt ist, dass es ins zentrale Testamentsregister aufgenommen wird und nicht verloren gehen kann.



Im Nationalparkbetrieb Kalkalpen der Österreichischen Bundesforste sind drei Berufsjäger als Nationalpark-Ranger (Naturführer) unterwegs. Der Aufgabenbereich eines Berufsjägers im Nationalpark ist sehr vielseitig und reicht vom Wildtiermanagement, Waldmanagement bis hin zu Führungen und Mitarbeit an Forschungsarbeiten.

Berufsjäger & Nationalpark-Ranger

Egal ob man Wandern geht oder den Zoo besucht, Wildtiere zu beobachten ist immer ein besonderes Erlebnis. Wer könnte besser für Wildtierführungen geeignet sein als die Berufsjäger? Sie wissen zu welcher Jahreszeit sich die Wildtiere wo aufhalten und können durch Jagdruhe diese trainieren und an die Führungen gewöhnen.

Im Vordergrund bei jeder Wildtierführung stehen Beobachtung, Wildbiologie und der Nationalpark mit seinen Zielen. Die Führungen reichen von Rot-, Gams- und Birkwild bis hin zu historischen Gebäuden, wobei verschiedenste Altersgruppen geführt werden, von Schulklassen bis zu Pensionistengruppen.

Die Nationalpark-Ranger der Österreichischen Bundesforste führen im Jänner und Februar jedes Jahr im Durchschnitt an die 800 Besucher zur Rotwildfütterung. Die sehr komfortable Beobachtungsplattform mit beheizbarem Innenraum gewährt einen Blick auf etwa 60 bis 100 Stück Rotwild mit teils sehr alten Hirschen. Im Februar geht es fast täglich mit Wildtierbegeisterten zur Fütterung.

Ein besonderes Highlight war auch heuer wieder die Hirschbrunft, wo innerhalb von 14 Tagen an die 200 Besucher rund 30 Stück Rotwild beim Brunftgeschehen erleben durften. Im Tal der Hirsche kann man den Einfluss von Ruhezeiten auf unser Rotwild sehr gut veranschaulichen und Wild vertraut beobachten.

Pro Jahr führen die Berufsjäger um die 2.000 Besucher im Nationalpark Kalkalpen.

Besonderes Interesse wecken bei Besuchern das Großraubwild Luchs, Bär und Wolf in Österreich. Da kommt man als Jäger schon mal in Erklärungsnot, wenn man denkt, dass ein Luchs illegal in der Nationalpark Region abgeschossen worden ist. Wenn auch Bär und Wolf in unserer Kulturlandschaft ihren Platz verloren haben, der Luchs hat wieder eine Chance, wie ich selbst mit zwei Luchsen im Revier bestätigen kann. Obwohl wir im Nationalpark eine Wildtierregulierung durchführen, ist die Akzeptanz der Jagd für Besucher leichter, wenn man erklärt dass nach Gesundheitszustand oder Alter der Tiere reguliert wird. Der Zusammenhang zwischen Waldverjüngung und Wildbestandshöhe ist allgemein noch zu wenig bewusst.

Ob man seinen derzeitigen Beruf nun mit Gebietsbetreuer, Nationalpark-Ranger oder Berufsjäger umschreibt, ist aus meiner Sicht nicht wirklich von Bedeutung – so wie die Natur im Nationalpark sich verändert, so verändert sich auch das Bild des Berufsjägers. Es wird den klassischen Berufsjäger auch weiterhin geben, aber er wird in Zukunft einen vielseitigen Aufgabenbereich haben.

Rudolf Grall, Gebietsbetreuer im Nationalparkbetrieb Kalkalpen der Österreichischen Bundesforste AG





Betriebsräteklausur der Arbeiter und Angestellten der Lagerhausgenossenschaft Rohrbach am 18.11.2016

Die BetriebsrätInnen diskutierten über die aktuelle Lage der Oberösterreichischen Lagerhausgenossenschaften und über die Gestaltungsmöglichkeiten des Betriebsrates mit KD Dr. Wolfgang Ecker.



Staplerkurs Lagerhausgenossenschaft Eferding

Vom 9. bis 11. November 2016 absolvierten 11 TeilnehmerInnen im Rahmen von 24 Unterrichtseinheiten die Staplerkursprüfung in der Lagerhausgenossenschaft Eferding.



Betriebsversammlung der OÖ Obst- und Gemüseverwertungsgenossenschaft (EFKO) eGen. in der Betriebsstätte Stiftungsgärtnerei Wilhering am 16.11.2016.

Bei der diesjährigen Versammlung wurde die anstehende Neuwahl des Betriebsrates organisiert. Weiters berichtete BRV Christian Battige über die abgelaufene Periode sowie GF und Obmann ÖKR Walter Schiefermüller über Aktuelles aus dem Betrieb. Förderungsmaßnahmen der LAK sowie die aktuelle Arbeitsmarktsituation wurden durch Landessek. Friedrich Gattringer, Bereichsbetreuer Gerhard Hoflehner sowie Präsident Eugen Preg erläutert.

Im Anschluss erfolgte die Ehrung der Mitarbeiterinnen Frau Sophana Long und Frau Martha Bindeus für die langjährige Betriebszugehörigkeit bzw. Pensionierung.



Präs. Preg, GF ÖKR Schiefermüller, Herr Prummer, Herr Neuwirth, BRV Battige, Frau Sophana Long und Frau Martha Bindeus



www.raiffeisen-ooe.at/agrarkunden
 [.com/raiffeisenooe](https://www.facebook.com/raiffeisenooe)

Raiffeisen Oö

Seit mehr als 100 Jahren der starke Partner der Landwirtschaft

Die Geschichte von Raiffeisen ist traditionell eng mit der Entwicklung der Bauern und der landwirtschaftlichen Strukturen verbunden. Seit mehr als 100 Jahren steht Raiffeisen den Landwirten zur Seite, wenn es um die Gestaltung und Weiterentwicklung ihrer Betriebe und der ländlichen Regionen geht.

Gemeinsam mit dem Raiffeisen Agrar Service unterstützen wir Ihre Zukunftspläne mit maßgeschneiderten Finanzierungslösungen.



**Raiffeisen
Meine Bank**



Nächstenliebe und Engagement-Verleihung des „Complemento 2016“



v.l.n.r.: Dir. Gerhard Mayr, Michael Leitner, Günter Hartl, Präs. Eugen Preg, Gerda Weichsler-Hauer (3. Landtagspräsidentin), Ulrike Schwarz (Landtagsabgeordnete), Dr. Erwin Buchinger (Behinderten-Anwalt)

Am 22. Oktober ging im Oberbank Donauforum in Linz das große Finale von „Complemento 2016“ über die Bühne. Initiator dieser Auszeichnung ist der OÖ Zivil-Invalidenverband (OÖZIV). Mit „Complemento“ werden Wirtschaftsbetriebe, Privatpersonen, Freizeitaktionen sowie Ämter, Behörden und Körperschaften geehrt, die sich in OÖ in besonderem Maße für Menschen mit Behinderung einsetzen.

„Ich bin stolz, dass der OÖ Zivil-Invalidenverband mit ‚Complemento‘ 2016 bereits zum vierten Mal eine Großveranstaltung auf die Bühne gestellt hat, in der das Engagement für Menschen mit Behinderung im Mittelpunkt steht. Mein größter Respekt gebührt den Preisträgerinnen und Preisträgern denn jeder einzelne von ihnen hat sich den ‚Complemento‘ wirklich verdient“, so OÖ Zivil-Invalidenverband Landesobmann Dr. Gerhard Mayr abschließend.

In den vier Kategorien gab es jeweils drei Nominierungen. „Es war nicht einfach für unsere Jury, aus den vielen Einreichungen die SiegerInnen herauszufiltern“ erklärte Bundesbehindertenanwalt und Juryvorsitzender Dr. Erwin Buchinger.

Der Complemento 2016 erging an:

- **Kategorie Wirtschaft:**
Krämer Altenhof am Hausruck – Neuer Nahversorger
- **Kategorie Ämter, Behörden, Körperschaften:**
LEADER-Region Mühlviertler Kernland
- **Kategorie Freizeit:** Tanzgruppen *ICH bin ICH* (Kids und Adults) im Tanzforum Pinsdorf
- **Kategorie Einzelpersonen:** Richard J. Schaefer



Heute schon ein Stück gewachsen?

Viele Talente, Interessen und Leidenschaften keimen unter der Oberfläche. Wachsen Sie – mit den Entwicklungs- und Qualifizierungsangeboten des Ländlichen Fortbildungsinstituts.

Ländliches Fortbildungsinstitut **LFI**

**LFI Oberösterreich
1. Landwirtschaftlicher
Unternehmerinnen- und
Unternehmertag**
Montag, 6. Februar 2017, 8 -16 Uhr,

Anmeldung bis 26.1.2017, LFI-Kundenservice,
T 050/6902-1500, E info@lfi-ooe.at,
www.lfi.at/nr/ooe/1390

LFI – Bildung mit Weitblick

LFI Oberösterreich | Auf der Gugl 3 | 4021 Linz
T 050/6902-1500, F 050/6902-91500, E info@lfi-ooe.at

Ihr Wissen wächst ooe.lfi.at

MIT UNTERSTÜTZUNG VON BUND, LAND UND EUROPÄISCHER UNION



LE 14-20
Entwicklung für den Ländlichen Raum



Europäischer
Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des
ländlichen Raums
Hier investieren wir in
die ländlichen Gebiete



LUST auf WISSEN



Nutzen Sie die „stade Zeit“ auch dazu, um über Ihre persönlichen Weiterbildungsziele zu reflektieren.

„Man lernt nie aus“

... heißt ein altes Sprichwort und das trifft besonders für die Arbeitswelt zu. Die Ansprüche an ArbeitnehmerInnen wachsen stetig. Wer seine beruflichen Chancen erkennen und nutzen will, muss auch seine Qualifikationen verbessern. Wichtig ist es, seine Zeitressourcen qualitativ zu gestalten und passende Weiterbildungsmöglichkeiten auszuwählen.

Die Arbeitswelt verändert sich!

„Jobs auf Lebenszeit“ sind selten geworden. Deshalb ist es umso wichtiger sein Wissen entsprechend zu erweitern. In der Arbeitswelt gibt es, wie in vielen anderen Lebensbereichen auch, nachhaltige Veränderungen, von denen jeder einzelne – mehr oder minder stark – betroffen ist. Wer sich zusätzlich Wissen aneignet und damit „breiter aufgestellt“ ist, ist klar im Vorteil.

AKTUELLE SEMINARE AUF EINEN BLICK



• Gartenbau- und Baumschulbetriebe

Mo, 16. Jänner 2017, 09:00 – 17:00 Uhr, Gasthaus Knechtelsdorfer, Rieder Straße 14, 4980 Antiesenhofen

• Tacho – Das neue digitale Kontrollsystem – Unterweisung am digitalen Tachogerät gemäß KFG und AZG

Do, 19. Jänner 2017, 15:00 – 20:00 Uhr, Zentralraum Linz-Wels-Enns

• Ausbildung der AusbilderInnen (ADA)

Mi, 01. und Do, 02. Februar 2017 sowie Mi, 08. und Do, 09. Februar 2017, jeweils 08:00 – 17:00 Uhr, Zentralraum Linz-Wels

• LagerhausbetriebsrätInnen

Mi, 15. Februar 2017, 09:00 – 17:00 Uhr, Parkhotel Stroissmüller, Badstrasse 2, 4701 Bad Schallerbach

• StaplerfahrerIn – Ausbildung mit anschließender Prüfung

Do, 16. Februar – Sa, 18. Februar 2017, 08:00 – 17:00 Uhr, Lagerhaus Perg, 4320 Perg

Mo, 06. Februar – Mi, 08. Februar 2017, 08:00 – 17:00 Uhr, Lagerhaus Eferding, 4070 Eferding

• ADR-GefahrtlenkerIn – Basiskurs mit anschließender Prüfung

Fr, 03., Sa, 04. und So, 05. März 2017, 4064 Oftering, Rohrerstraße 6, Cafe „Zum alten Backhaus“

• ADR-GefahrtlenkerIn – Fortbildung zur Verlängerung der Bescheinigung

Sa, 04. und So, 05. März 2017, 09:00 – 17:00 Uhr, 4064 Oftering, Rohrerstr. 6, Cafe „Zum alten Backhaus“

• Mahl- und Mischgenossenschaften

Mo, 06. März 2017, 18:00 Uhr, Gasthof Fischer, Pfarrhof 2, 4073 Dörnbach

• Krisen/Konflikte erkennen und behandeln

Di, 07. März 2017, 09:00 – 17:00 Uhr, Seminarkultur an der Donau, Wesenufer 1, 4085 Waldkirchen am Wesen

• Landesverband für Leistungsprüfung und Qualitätssicherung in OÖ

Do, 20. April 2017, 09:00 – 17:00 Uhr, Landhotel Schicklberg, Schicklberg 1, 4550 Kremsmünster

• C95-Berufskraftfahrerqualifizierung

Termin und Seminarort auf Anfrage



Was bringt Weiterbildung?

Sie können durch Fortbildungsmaßnahmen Ihr Wissen auffrischen beziehungsweise in Vergessenheit Geratenes neu entdecken und gewinnen so an Sicherheit in Gebieten, in denen Sie sich bisher unsicher fühlten. Neben dem neu Erlernten steigern Fortbildungen auch die Selbstsicherheit und Souveränität. Diese Aspekte sollten nicht unterschätzt werden.

Werden Sie aktiv!

Wer beruflich weiterkommen möchte und seine Chancen in der Arbeitswelt erhöhen will, sollte nicht verabsäumen in regelmäßigen Abständen seine Qualifikation zu verbessern und eine Fortbildung anzustreben. Wichtig ist es, die richtigen Maßnahmen zu setzen und die Kurse auf seine persönlichen und beruflichen Bedürfnisse abzustimmen.

BETRIEBSRATSDIPLOM, MODULE I-VIII

- **BR-Diplom Modul I – Arbeitsrecht, „Grundzüge des Arbeitsrechts von A-Z“**
Mi, 11.01.2017, 09:00 – 17:00 Uhr
Landhotel Schicklberg, Schicklberg 1, 4550 Kremsmünster
- **BR-Diplom Modul II – Arbeitsrecht, „Das Dienstverhältnis“**
Di, 24.01.2017, 09:00 – 17:00 Uhr
Landhotel Schicklberg, Schicklberg 1, 4550 Kremsmünster
- **BR-Diplom Modul III – Arbeitsrecht, „Soziale Gestaltung“**
Mo, 30.01.2017, 09:00 – 17:00 Uhr
Seminarhotel Stockinger, 4052 Ansfelden, Ritzlhofstr. 63-65
- **BR-Diplom Modul IV – Der Betriebsrat, „Grundlagen“**
Di, 07.02.2017, 09:00 – 17:00 Uhr
Seminarkultur an der Donau, Wesenufer 1, 4085 Wesenufer
- **BR-Diplom Modul V – Der Betriebsrat, „Die Betriebsratswahl“**
Do, 16.02.2017, 09:00 – 17:00 Uhr
Seminarkultur an der Donau, Wesenufer 1, 4085 Wesenufer
- **BR-Diplom Modul VI – Der Betriebsrat, „Social Media für den Betriebsrat“**
Do, 02.03.2017, 09:00 – 17:00 Uhr
Wifi Grieskirchen, Manglburg 20, 4710 Grieskirchen
- **BR-Diplom Modul VII – Der Betriebsrat, „Kommunikation – Grundlagen“**
Mi, 08. und Do, 09.03.2017, 09:00 – 17:00 Uhr
Parkhotel Stroissmüller, 4702 Bad Schallerb., Badstr. 2
(Mit der Anmeldung ist gleichzeitig die Nächtigung gebucht!)
- **BR-Diplom Modul VIII – Der Betriebsrat, „Kommunikation – Konflikte beherrschen“**
Mo, 20.03.2017, 09:00 – 17:00 Uhr
Seminarkultur an der Donau, Wesenufer 1, 4085 Wesenufer



Fahrerqualifizierung C95 für Berufskraftfahrer

Gesamtweiterbildung für
den Führerschein im
Güterverkehr nach
BGBl. 139/2008.

Gesamtbetrag für alle fünf
Module ab 1.1.2017 p.P.
420,- €.

**START
jederzeit möglich!**

Informationen und
Terminvereinbarungen:

0732 600 273-0

Zinsenloses Darlehen – Erhöhung der Darlehenssumme

Die Vollversammlung hat in ihrer Sitzung vom 2. Dezember 2016 eine Erhöhung des zinsenlosen Darlehens beschlossen. Folgende Varianten sind ab 1. Jänner 2017 möglich:

Höhe	Monatliche Rückzahlung	Anzahl Raten
€ 3.600,00	€ 75,00	48
€ 4.800,00	€ 100,00	48
€ 6.000,00	€ 125,00	48
€ 7.500,00	€ 150,00	50
€ 10.000,00	€ 156,25	64

Allgemeine Voraussetzungen:

- Mind. 1-jährige LAK-Zugehörigkeit mit Umlagepflicht in den letzten 36 Monaten (bei Lehrlingen und bei DienstnehmerInnen, die sich in gesetzlichem Karenzurlaub befinden und vorher umlagepflichtig beschäftigt waren, wird von obiger Umlagepflicht abgesehen).
- LAK-Mitgliedschaft zum Zeitpunkt der Antragstellung sowie bei Auszahlung des Darlehens.
- Ansuchen anhand des jeweiligen vollständig und korrekt ausgefüllten Antragsformulars.
- Eine neuerliche Antragstellung ist erst nach vollständiger Rückzahlung eines bezogenen Darlehens möglich.

Verwendungszweck:

- Wohnraumbeschaffung, Wohnungsverbesserung, Wohnungseinrichtung
- Infrastrukturmaßnahmen
- Nachkauf von Versicherungszeiten
- Maßnahmen zur Wiederherstellung oder Verbesserung des eigenen Gesundheitszustandes oder seiner unterhaltsberechtigten Personen.
- KFZ-Ankauf (wenn das Fahrzeug für die Erhaltung des Arbeitsplatzes notwendig ist)
- Kosten der Absolvierung von Bildungsmaßnahmen
- Beseitigung von Schäden aus Naturkatastrophen
- Für nicht langfristig planbare Ausgaben, welche aufgrund einer gesetzlichen oder moralischen Verpflichtung zu tätigen sind und für den Darlehensnehmer eine erhebliche finanzielle Belastung darstellen.
- Rückzahlung von Krediten für o.g. Zwecke

Sonstiges:

- Sicherstellung durch geeignete Bürgen oder Mitkreditnehmer (=Ehepartner) mit pfändbarem Einkommen, eigenem Vermögen und/oder Einkommen; als Sicherstellung werden auch andere geeignete Mittel akzeptiert (z. B. Bankgarantie).
- Entsprechende Nachweise über die Verwendung des Darlehens sind auf Verlangen der LAK vorzulegen.

Entgeltliche Einschaltung



WIR SIND
da, wo Sie
DAHEIM
sind.
SEIT **125** JAHREN

Siegfried Kepplinger
Tischlermeister
St. Martin im Mühlkreis

Holz vom Nachbarn. Mein
Strom von der Energie AG.

Erfolg durch regionale Stärke. Die Tischlerei Kepplinger ist als erfolgreiches, heimisches Unternehmen fest in der Region verankert. So fest wie die Energie AG, die als zuverlässiger Partner für sauberen und sicheren Strom in unserem Land sorgt. Mehr über die Energie AG erfahren Sie unter www.energieag.at

[com/wirdenkenanmorgen](https://www.facebook.com/wirdenkenanmorgen)



ENERGIE AG
Oberösterreich

Wir denken an morgen

152. Vollversammlung der OÖ Landarbeiterkammer

Die Landarbeiterkammer – ein wichtiger Partner in bewegten Zeiten, weil Solidarität keine Einbahnstraße ist.

Die 152. Vollversammlung fand am 2. Dezember 2016 in Rutzenmoos statt.

Wir leben in einer Zeit des Umbruchs auf vielen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gebieten. Wir können oftmals nur mehr mit Staunen feststellen, wie sich die Rahmenbedingungen stetig verschieben und wie sehr in Zeiten der Unsicherheit, der Neuerungen und der Veränderungen vielfach zu Lasten der DienstnehmerInnen gearbeitet wird. Das betrifft sowohl die Situation in den Betrieben selbst als auch die politischen Entscheidungen.

Immer geht es darum, die Rechte zu beschneiden und zu versuchen, die Bestimmungen des Arbeitsrechts irgendwie zu umgehen. Es ist unsere Aufgabe, diese Tendenzen in der Land- und Forstwirtschaft aufzuhalten. „Ich bedanke mich bei den Kammerrätinnen und Kammerräten sowie den Betriebsrätinnen und Betriebsräten für das besondere Engagement, die Durchsetzungskraft und großartige soziale Einstellung. Ich kann versichern, die OÖ Landarbeiterkammer lässt niemanden im Stich und wird seine Mit-

glieder nach Kräften unterstützen“, so Präsident Eugen Preg in seinem Bericht.

2016 galt es, neben den üblichen Aufgaben, die Ehrungsfeierlichkeiten im Loryhof in Wippenham zu organisieren. Diese Veranstaltung wurde äußerst positiv wahrgenommen. Auch im kommenden Jahr wird es im Herbst wieder Ehrungsfeierlichkeiten geben. 2017 ist auch ein Jahr der Landesgartenschau. Im Mai wird ein Familienkulturtag im Rahmen der Landesgartenschau in Kremsmünster abgehalten.

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit ist 2016 knapp positiv ausgefallen. Unser Bestreben muss sein, dieses Ergebnis nicht ins Minus abrutschen zu lassen.

2017 gehen wir mit einer neuen Website online und gleichzeitig starten wir mit unserem Facebook Auftritt.

Das Wichtigste aber waren auch 2016 unsere Kammermitglieder, die im Mittelpunkt des Handelns stehen.

Die Aus- und Weiterbildungen finden großen Anklang und es wird immer wieder hervorgehoben, dass bei uns eine rasche und kompetente Unterstützung zu erwarten ist.

Die LAK verfolgt Missstände konsequent und sucht dabei immer pragmatische Lösungen.

Verleihung der Ehrenzeichen

Im feierlichen Rahmen der Vollversammlung wurde, nach Beschluss des Hauptausschusses, an Frau Kammerrätin außer Dienst Karin Kerschberger, welche in die Freizeitphase der Altersteilzeit eingestiegen ist, das Silberne Ehrenzeichen

verliehen. Vizepräsident Gerhard Leutgeb und Herr Harald Weingartner, langjähriger Bediensteter der OÖ LAK, sowie Herr Dr. Georg Rathwallner, ehemaliger Leiter des AK-Konsumentenschutz OÖ, wurden mit dem Goldenen Ehrenzeichen geehrt.



Präsident Eugen Preg, Dr. Georg Rathwallner, Vizepräsident Gerhard Leutgeb, Karin Kerschberger, Harald Weingartner, Kammerdirektor Dr. Wolfgang Ecker



Pixelio by Denise



SERVICE- UND INFORMATIONSTAGE



Präsident Eugen Preg

praesident.preg@lak-ooe.at

Parteienverkehr jeden Freitag 11:00 – 12:00 Uhr Kammerbüro Linz



BEREICHSBETREUUNG FREISTADT

KR Friedrich Gattringer

0664 405 04 55 | lfbooe@aon.at

Freistadt: Jeden 1. & 3. Dienstag im Monat 15:00 – 17:00 Uhr Café-Pension Hubertus



BEREICHSBETREUUNG OBERÖSTERREICH-WEST

Mag.ª Sandra Schrank

0664 596 36 37 | sandra.schrank@lak-ooe.at

Bad Goisern:	Jeden 1. Dienstag im Monat	14:30 – 15:00 Uhr	ÖBF Forstb. Inneres Salzkammergut
Braunau:	Jeden 2. Donnerstag im Monat	11:00 – 12:00 Uhr	Bezirksbauernkammer
Ebensee:	Jeden 1. Dienstag im Monat	13:00 – 14:00 Uhr	ÖBF Forsttechnik Steinkogl
Eferding:	Jeden 2. Dienstag im Monat	09:00 – 10:00 Uhr	Bezirksbauernkammer
Gmunden:	Jeden 1. Dienstag im Monat	09:00 – 12:00 Uhr	Bezirksbauernkammer
Ried i. I.:	Jeden Donnerstag	08:00 – 10:00 Uhr	Bezirksbauernkammer
Schärding:	Jeden 1. Donnerstag im Monat	11:00 – 12:00 Uhr	Bezirksbauernkammer
Vöcklabruck:	Jeden 1. Montag im Monat	11:00 – 12:00 Uhr	Bezirksbauernkammer
Zell/Pram:	Jeden 2. Dienstag im Monat	17:00 – 18:00 Uhr	Gasthaus Wohlmuth (NUR März bis Okt.)



BEREICHSBETREUUNG OBERÖSTERREICH-OST

Gerhard Hoflehner

0664 326 04 14 | 07223 843 02 | lak.hoflehner@aon.at

Enns:	Jeden 2. Dienstag im Monat	16:30 – 17:30 Uhr	Gasthaus Wurdinger
Grein:	Jeden 1. Mittwoch im Monat	09:00 – 11:00 Uhr	Gasthaus Zur Traube
Kirchdorf:	Jeden 1. Montag im Monat	16:00 – 17:00 Uhr	Gasthaus Rettenbacher
Perg:	Jeden 2. Dienstag im Monat	12:30 – 13:30 Uhr	Gasthaus Schachner
Rohrbach:	Jeden 2. Montag im Monat	10:00 – 11:00 Uhr	Landgasthof Dorfner
Steyr:	Jeden Donnerstag	08:00 – 12:00 Uhr	Bezirksbauernkammer
Wels:	Jeden 1. Dienstag im Monat	14:30 – 15:30 Uhr	Haus der Landwirtschaft
Weyer:	Jeden 2. Mittwoch im Monat	10:00 – 11:00 Uhr	Gasthaus Broscha
Windischgarsten:	Jeden 1. Montag im Monat	14:30 – 15:30 Uhr	Gasthaus Kemmettmüller

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: OÖ Landarbeiterkammer
4010 Linz | Scharitzerstrasse 9 | Postfach 178

Abteilung Presse & Öffentlichkeitsarbeit | 0732 656 381-26

Redaktion: Sarah Schindler, BEd | Satz und Druck: Trauner Druck GmbH & Co KG
Nachdruck: mit Quellenangabe gestattet

Leserbriefe und Artikel, die mit dem Namen des Verfassers gekennzeichnet sind, bringen ausschließlich dessen Meinung zum Ausdruck.

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit unserer Informationen und Angebote wurde jedoch von uns entweder die maskuline oder feminine Form von Bezeichnungen gewählt. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts.



ClimatePartner^o

klimaneutral

Etikett | ID 11126-1610-1001

OÖ Landarbeiterkammer
Scharitzerstraße 9 | Postfach 178

Telefon 0732 65 63 81-0 | Fax DW 29 4010 Linz |
office@lak-ooe.at | www.landarbeiterkammer.at/ooe
Parteienverkehr: Montag – Freitag, 08:00 – 12:00 Uhr